

Bremische Bürgerschaft

Landtag

21. Wahlperiode

Anfragen in der Fragestunde der 10. Sitzung

Anfrage 1: Startchancen-Programm – der Senat muss die Weichen für eine erfolgreiche Umsetzung stellen!

Anfrage der Abgeordneten Professor Dr. Hauke Hilz, Fynn Voigt, Thore Schäck und Fraktion der FDP vom 8. Februar 2024

Wir fragen den Senat:

1. Anhand welcher Kriterien entscheidet der Senat, welche Schulen vom Startchancen-Programm profitieren werden?
2. Inwiefern plant der Senat die vom Land Bremen benötigten finanziellen Mittel für eine erfolgreiche Umsetzung des Startchancen-Programms ein?
3. Inwiefern setzt sich der Senat mit Maßnahmen für die Gewinnung von pädagogischem Personal auseinander, damit die Mittel, die das Startchancen-Programm für die Förderung von multiprofessionellen Teams an den betroffenen Schulen bereitstellt, bestmöglich eingesetzt werden können?

Zu Frage 1:

Der Senat folgt der Vorgabe des Programms, dass die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel unter Berücksichtigung der Adressatengruppe „Schulen in sozioökonomisch belasteten Lagen“ verteilt werden. Sowohl für die Stadtgemeinde Bremerhaven als auch für Bremen werden bereits gestufte Sozialindices als Kriterien genutzt. Diese sind jedoch nicht unmittelbar miteinander vergleichbar, da die Datengrundlagen teilweise unterschiedlich sind. Derzeit arbeiten die zuständigen Fachreferenten beider Stadtgemeinden an einer Lösung, die ein hohes Maß an Vergleichbarkeit sicherstellen wird. Bremen gehört zu den wenigen Ländern, die mit vorhandenen Sozialindices bereits eine verlässliche Datengrundlage zur Verfügung haben. Insgesamt werden voraussichtlich 40 - 50 Schulen am Programm teilhaben können. Welche es konkret sein werden wird unter Beteiligung beider Stadtgemeinden abgestimmt. Die Benennung der Schulen gegenüber dem Bund soll bis zum 01.06.2024 erfolgen.

Zu Frage 2:

Der Senat hat bereits die Senatorin für Kinder und Bildung in Abstimmung mit dem Magistrat Bremerhaven um Darstellung des für die erfolgreiche Umsetzung des Startchancen-Programms erforderlichen Ko-Finanzierungsanteils in Höhe von 50% gebeten. Der Ko-Finanzierungsanteil kann weitgehend flexibel über die drei Programmsäulen und über die zehnjährige Programmlaufzeit hinweg unter Berücksichtigung der Zusätzlichkeit erbracht werden. Das Programm ermöglicht die Kofinanzierung sowohl über Landes- wie auch über kommunale Mittel. Die Ko-Finanzierungsanteile können mindestens teilweise über bestehende anrechenbare Maßnahmen erbracht werden.

Zu Frage 3:

Der Senat hat in seiner Sitzung am 24.10.2023 unter TOP 5 die „Fortsetzung der befristeten Personalmaßnahmen, Landesprogramm Schüler:innen stärken für das Schuljahr 2023/24“ unter der Maßgabe beschlossen, dass diese Personalmaßnahmen – so-fern sie Programmschulen betreffen – nicht nur in das Startchancen-Programm ein-münden, sondern darüber auch verstetigt werden.

Sobald die Programmschulen feststehen, wird es schulbezogen notwendig sein, den weitergehenden Bedarf mit Fokus auf die Stärkung der multiprofessionellen Teams zu ermitteln. Geplant ist, dafür den Zeitraum zwischen den Osterferien und Sommerferien – auch für entsprechende Personalakquise – zu nutzen.

Anfrage 2: Finanzierung des Deutschlandtickets
Anfrage der Abgeordneten Michael Jonitz, Frank Imhoff und Fraktion der CDU
vom 8. Februar 2024

Wir fragen den Senat:

1. Inwiefern und wann wird es weitere Ausgestaltungen eines ermäßigten Deutschlandtickets in Bremen geben und wie hoch sind die Kosten hierfür jährlich?

2. Welches finanzielles Defizit wird bei der BSAG in den Jahren 2024 und 2025 durch das Deutschlandticket jeweils entstehen und inwiefern wird der Senat diese finanziellen Mittel ausgleichen, damit die zusätzlichen Kosten der BSAG nicht zulasten der Umsetzung der Angebots-offensiven gehen?

Zu Frage 1:

Für die Jahre 2024 und 2025 müssen nach derzeitiger Gesetzeslage jährlich 20,3 Mio. € als Landesanteil des Landes Bremen in den Haushalt eingestellt werden.

Zu Frage 2:

Zur Prüfung und Abstimmung der Finanzierung, Organisation und technischen Abwicklung eines ermäßigten Deutschlandtickets in Bremen wurde eine Arbeitsgruppe der beteiligten Ressorts, BSAG und VBN eingerichtet. Die zu klärenden Fragen beinhalten u.a. die Bestimmung der für die Umsetzung erforderlichen Personalkapazitäten, die Organisation des Datentransfers der bisher unabhängigen Prozesse StadtTicket und Deutschlandticket, die Beschaffung der erforderlichen Deutschlandticket-Chipkarten, eine Bonitätsprüfung, den Umgang mit Zahlungsausfällen, den Gültigkeitszeitraum der Tickets und den Nachweis der Anspruchsberechtigung sowie die Finanzierung des Angebotes.

Zu Frage 3:

Derzeit liegen keine Zahlen zur voraussichtlichen Höhe der Einnahmeausfälle der BSAG durch das Deutschlandticket in den Jahren 2024 und 2025 vor. Auf der Grundlage einer zwischen Bund und Ländern vereinbarten Musterrichtlinie werden den Verkehrsunternehmen auf Antrag Einnahmeausfälle, die durch das Deutschlandticket entstehen, ausgeglichen.

Anfrage 3: Alkoholverkauf an Tankstellen
Anfrage der Abgeordneten Julia Tiedemann, Jan Timke und Fraktion Bündnis Deutschland
vom 8. Februar 2024

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Tankstellen gibt es derzeit im Land Bremen und wie viele dieser Betriebe haben regelmäßig rund um die Uhr geöffnet (bitte die Zahlen getrennt nach Bremen und Bremerhaven ausweisen)?

2. Umfasst der Begriff „Genussmittel“ im Rahmen des Reisebedarfs nach § 2 Absatz 3 Bremisches Ladenschlussgesetz (LadSchlG), den Tankstellen gemäß § 5 Absatz 2 LadSchlG während der Ladenschlusszeiten des § 3 Absatz 1 LadSchlG abgeben dürfen, auch alkoholische Getränke und wenn ja, in welcher Menge pro Person und Konzentration gemessen am Alkoholgehalt dürfen diese Getränke als Genussmittel abgegeben werden und an wen?

3. Welche Behörde kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Abgabe von Reisebedarf durch Tankstellen während der Ladenschlusszeiten, wie werden diese Kontrollen durchgeführt und wie viele Verstöße gegen § 5 Absatz 2 LadSchlG wurden im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2023 festgestellt?

Zu Frage 1:

Nach der Betriebsstätten-Datenbank der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen gib es in der Stadtgemeinde Bremen 83 Tankstellen und in der Stadtgemeinde Bremerhaven 24 Tankstellen. Hierunter fallen Tankstellen mit und ohne Shops, sowie Automatentankstellen.

Die jeweiligen Öffnungszeiten der einzelnen Tankstellen werden durch die Gewerbeaufsicht nicht erfasst, daher kann hierzu keine Aussage getroffen werden.

Nach dem Bremischen Ladenschlussgesetz dürfen Tankstellen, abweichend von anderen Verkaufsstellen, an allen Tagen durchgehend geöffnet sein. Während der Ladenschlusszeiten, also an Sonn- und Feiertagen, dürfen Tankstellen neben Kraftstoffen und Ersatzteilen auch sogenannten „Reisebedarf“ verkaufen.

Zu Frage 2:

Der Begriff „Reisebedarf“ wird in § 2 Abs.3 Bremisches Ladenschlussgesetz definiert. Hierzu gehören u.a. „Lebens- und Genussmittel in kleinen Mengen“.

Aus der Rechtsprechung zu diesem unbestimmten Rechtsbegriff ergibt sich, dass zu Lebens- und Genussmitteln in kleineren Mengen auch alkoholische Getränke gehören. Das Bundesverwaltungsgericht hat in Urteilen als „kleinere Mengen“ folgende Mengengrenzen genannt:

- Alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt bis zu 8 Volumenprozent in einer Menge bis zu 2 Liter pro Person oder
- alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von über 8 bis 14 Volumenprozent in einer Menge bis zu 1 Liter pro Person oder
- alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von über 14 Volumenprozent in einer Menge bis zu 0,1 Liter pro Person.

Die Abgabe von Reisebedarf ist auf Reisende, das heißt hier Kraftfahrende und Mitfahrende begrenzt. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu alkoholischen Getränken sind einzuhalten.

Zu Frage3:

Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Bremischen Ladenschlussgesetz ist die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen.

In den Jahren 2019 bis 2023 gab es keine Beschwerden bei der Gewerbeaufsicht zu einem ungehinderten Verkauf alkoholischer Getränke an Tankstellen und keine Kontrollen bezüglich der Abgabe von Reisebedarf. Es wurden keine Verstöße festgestellt.

Anfrage 4: Denkmalschutz der Bremer Wollkämmerei
Anfrage der Abgeordneten Julia Tiedemann, Jan Timke und Fraktion Bündnis Deutschland
vom 8. Februar 2024

Wir fragen den Senat:

1. Wann ist das Landesamt für Denkmalpflege erstmals auf die Stadt Bremen zugegangen, um dem Verfall der unter Denkmalschutz stehenden Bremer Wollkämmerei und dem dazugehörigen Gebäudekomplex entgegenzuwirken?
2. Welche Auflagen wurden der Stadt Bremen erteilt und inwiefern wurden diese von der Stadt umgesetzt?
3. Welche konkreten Maßnahmen plant die Stadt Bremen zur Instandhaltung beziehungsweise Sanierung des denkmalgeschützten Gebäudekomplexes?

Zu Frage 1:

Insgesamt 16 der historischen Gebäude auf dem Gelände der ehemaligen Bremer Woll-Kämmerei wurden zwischen 2012 und 2020 unter Denkmalschutz gestellt. Ein Großteil der Gebäude befindet sich im Eigentum der Stadt Bremen. Mit den jeweiligen Eintragungen in die Bremische Denkmalliste wurde die Eigentümerin der Objekte über die damit einhergehenden positiven Rechtspflichten informiert. Somit auch über die in §9 des Bremischen Denkmalschutzgesetzes geregelte Erhaltungspflicht. Diese besagt, dass Kulturdenkmäler zu pflegen, vor Gefährdung zu schützen, zu erhalten und, soweit notwendig, instand zu setzen sind. Verantwortlich für die Erhaltung ist die Eigentümerin.

Seit Beginn der Unterschutzstellungen stehen das Landesamt für Denkmalpflege und die Eigentümervertreter in engem und regelmäßigem Austausch bzgl. verschiedener Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie zur Umnutzung der Objekte.

Im Kontext der Umgestaltung des Geländes zum Bildungscampus können aktuell die Abstimmungen zur Umnutzung des sog. „Sortiergebäudes“ zur Berufsschule oder die geplante Sicherung der Hauptfassade des sog. „Gebäude 56“ genannt werden.

Zu Frage 2:

Alle Maßnahmen an den denkmalgeschützten Objekten wurden und werden eng mit dem Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt und von diesem unter verschiedenen Auflagen genehmigt. Die Auflagen werden von der Eigentümerin umgesetzt. Zusätzlich erfolgen regelmäßig Planungsbesprechungen sowie zahlreiche Detailabstimmungen.

Zu Frage 3:

Der Senat verfolgt das Ziel, neben der weiteren gewerblichen Entwicklung als Grundlage für die Ansiedlung von Unternehmen sukzessive einen zentralen Bildungscampus im Kämmerei-Quartier zu errichten. Hierfür wird aktuell eine Rahmenplanung zur Qualifizierung und Konkretisierung des von den Deputationen für Wirtschaft und Bau beschlossenen Strukturkonzepts erarbeitet. Diese dient auch als Grundlage für das darauf aufbauende bereits eingeleitete Bebauungsplanverfahren 1580. Hierbei werden insbesondere auch die größtenteils denkmalgeschützten Gebäude der ehemaligen Wollkämmerei als zukünftige Nutzungsbausteine für den Berufsschulcampus geprüft und berücksichtigt. Bereits konkret für eine Nachnutzung durch Berufsschulen vorgesehen sind die Gebäude 43/44 und das Gebäude 91. Während das Gebäude 43/44, das sogenannte „Sortiergebäude“, bereits zurzeit in enger Abstimmung mit der Denkmalpflege saniert und umgebaut wird, stehen die Planungen für die Sanierung und den Umbau des Gebäudes 91 an.

Eine Sanierung der unter Denkmal- bzw. Ensembleschutz stehenden Gebäude ist erst dann sinnvoll, wenn die Nachnutzung der Gebäude und die damit verbundenen Anforderungen bestimmt sind. Auf Basis des Ergebnisses der aktuell in Erarbeitung befindlichen Rahmenplanung wird eine Aussage zum zukünftigen Nutzungskonzept für alle historischen Gebäude des Kämmerei-Quartiers erwartet. Mit dem Abschluss und der Vorstellung der Ergebnisse der Rahmenplanung wird in der 2. Jahreshälfte 2024 gerechnet. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die unter Denkmal- bzw. Ensembleschutz stehenden Gebäude gesichert.

**Anfrage 5: Familiennachzug zu Afghanen im Land Bremen
Anfrage der Abgeordneten Holger Fricke, Jan Timke und Fraktion Bündnis Deutschland
vom 8. Februar 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Familienangehörige afghanischer Staatsbürger sind seit Inkrafttreten des Landesaufnahmeprogramms am 1. August 2023 nach Bremen eingereist und wie viele Berechtigte haben bis zum 15. Februar 2024 ein entsprechendes Visa-Verfahren bei einer deutschen Botschaft beantragt?
2. Welche Kosten sind dem Land Bremen und seinen Stadtgemeinden durch den Familiennachzug zu afghanischen Staatsbürgern zwischen dem 1. August 2023 und dem 31. Januar 2024 entstanden und mit welchen Kosten rechnet der Senat für das Gesamtjahr 2024 (bitte die Kosten getrennt nach den Gebietskörperschaften ausweisen)?
3. Wie stellt der Senat sicher, dass über den Familiennachzug zu afghanischen Staatsbürgern im Land Bremen keine Straftäter oder radikale Islamisten einreisen?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet:

Das Landesaufnahmeprogramm setzt neben bestimmten verwandtschaftlichen Bedingungen voraus, dass die Kosten für die Lebensunterhaltssicherung und den Wohnraum durch bis zu vier in Deutschland lebende Personen gesichert werden. Zu diesem Zweck haben sie eine Verpflichtungserklärung abzugeben. Voraussetzung dafür ist insbesondere eine ausreichende Bonität, die sich an den Pfändungsfreigrenzen der Zivilprozessordnung orientiert.

Zur Begrenzung der finanziellen Belastung für die Verpflichtungsgeberinnen und Verpflichtungsgeber werden die Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung aus öffentlichen Mitteln getragen.

Die Prüfung aller bislang circa 150 Anträge durch das Migrationsamt Bremen und das Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven dauert noch an. Verpflichtungserklärungen konnten bisher noch nicht angenommen werden, weil zum einen schon die Grundvoraussetzungen für die Aufnahme oder die finanziellen Voraussetzungen nicht erfüllt wurden und zum anderen notwendige Nachweise nicht vollständig vorgelegt werden. In einigen Fällen konnte die Prüfung z.B. auch deshalb nicht positiv abgeschlossen werden, weil Dritte ihre Bereitschaft zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung nachträglich zurückgezogen haben.

Zu Frage 3:

Bei den Aufnahmen handelt es sich um einen erweiterten Familiennachzug. Dabei werden im Visumverfahren Erkenntnisse der deutschen Sicherheitsbehörden abgefragt.

Darüber hinaus hat das Bundesinnenministerium angeboten, in Einzelfällen und nach Absprache zwischen den beteiligten Bundes- und Landesbehörden Sicherheitsinterviews durchzuführen.

Sollten sich Sicherheitsbedenken ergeben, wird die Erteilung eines Visums abgelehnt.

**Anfrage 6: Groß, größer, zu groß – wohin mit sehr schweren und breiten Fahrzeugen?
Anfrage der Abgeordneten Ralph Saxe, Dr. Henrike Müller und Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen**

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat Regelungen wie in Tübingen, wo schwere Fahrzeuge bei den Bewohnerparkgebühren im Sinne von Nutzergerechtigkeit mehr zahlen müssen und ist mittelfristig solch eine Regelung auch im Land Bremen denkbar?
2. Sind in Bremen und Bremerhaven Höchstbreiten für parkende Fahrzeuge dort vorgesehen oder geplant, wo Straßen und Wege besonders eng sind, die Rettungssicherheit gefährdet ist oder auf Gehwegen geparkt wird?
3. Planen die BREPARK und/oder die STÄWOG vergrößerte Parkstände für größere Fahrzeuge und Zuschläge für besonders große Fahrzeuge?

Zu Frage 1:

In Bremen sind die Gebühren für den Bewohnerparkausweis einheitlich auf 75 € festgelegt. In Bremerhaven liegen sie bei 13,50 beziehungsweise 27 €. Dabei spielt die Fahrzeuggröße oder das Gewicht keine Rolle. In der Stadtgemeinde Bremen ist in der vom Senat beschlossenen Teilfortschreibung des Verkehrsentwicklungsplans 2025 festgelegt, dass Quartiere mit hohem Parkdruck in Bewohnerparkquartiere umgewandelt werden können. Hierin sind auch Grundsätze für die Einrichtung von Bewohnerparken benannt. Dieser Beschluss dient als Basis des weiteren Vorgehens.

Zu Frage 2:

Für die Sicherstellung der Rettungssicherheit ist es erforderlich, Mindestfahrbahnbreiten zur Befahrung für Rettungsfahrzeuge zu gewährleisten. Dies erfolgt durch Parkregelungen und deren Überwachung. Grundsätzlich sieht die Straßenverkehrsordnung keine Höchstbreiten für parkende Fahrzeuge vor. Eng ist eine Straßenstelle in der Regel erst dann, wenn der zur Durchfahrt insgesamt freibleibende Raum für ein Kraftfahrzeug bei vorsichtiger Fahrweise nicht ausreichen würde.

Zu Frage 3:

Aktuell gibt es bei der BREPARK keine konkreten Pläne für die Einrichtung vergrößerter Parkstände speziell für größere Fahrzeuge oder die Erhebung von Zuschlägen für besonders große Fahrzeuge. Die Möglichkeit der Differenzierung bei der Einfahrt, um unterschiedliche Preise zuzuweisen, ist nicht gegeben.

Jedoch bietet die BREPARK bereits teilweise XXL-Parkplätze in ihren Parkhäusern an, die etwas teurer sind. Zusätzlich werden Maßnahmen ergriffen, um Fehlverhalten beim Parken zu ahnden, insbesondere bei vorsätzlichem Überschreiten der Abstellfläche. Es werden tägliche Begehungen durchgeführt, um die Einhaltung der Regeln zu überwachen.

Die STÄPARK hält sich bei der Größe der Parkplätze an die Vorgaben der Landesbauordnung. Ausnahmen, wie etwa einzelne größere Stellplätze, können sich durch bauliche Gegebenheiten – wie beispielsweise die Abstände von Bauwerkspfählen – ergeben. In alten Bestandsgebäuden werden bei Umbauten, wenn es baulich möglich ist, die Größen auf den aktuellen Standard angepasst.

Anfrage 7: Nutzung von Pflegekursen im Land Bremen**Anfrage der Abgeordneten Ute Reimers-Bruns, Katharina Kähler, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD vom 8. Februar 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Welche Informationen hat der Senat darüber, wie viele pflegende Angehörige oder Ehrenamtliche im Land Bremen in den Jahren 2021, 2022 und 2023 an Pflegekursen (in Präsenz oder digital) teilgenommen haben und wie bewertet der Senat vor diesem Hintergrund die Auslastung der angebotenen Pflegekurse im Land Bremen?

2. Wie viele pflegende Angehörige haben nach Kenntnis des Senats in den Jahren 2021, 2022 und 2023 Bildungszeit für Pflegekurse beantragt?

3. Ist die Prüfung über die Zulassungsfähigkeit von Pflegekursen für berufstätige Angehörige von Demenzkranken als Bildungszeit, die auf Basis der Nationalen Demenzstrategie durchgeführt werden sollte, inzwischen abgeschlossen und wie fällt das Ergebnis nach der Prüfung aus?

Zu Frage 1:

Die Pflegekassen bieten nach § 45 SGB XI Pflegekurse in Präsenz und digital an. Diese Kurse werden sowohl als Gruppenangebot als auch als Einzelschulung im Hausbesuch angeboten. Hierzu haben die Pflegekassen teilweise Rahmenverträge mit dem bpa und der LAG FW Bremen geschlossen, die Struktur, Qualität und Preise der Schulungen festlegen.

Der Senat kann keine Angaben darüber machen, wie in den Jahren 2021, 2022 und 2023 Pflegekurse konkret in Anspruch genommen wurden. Es liegen einzelne Auswertungen von Pflege-

gekassen vor, die jedoch nicht in Präsenz und digital unterscheiden können. Die Rückmeldungen lassen darauf schließen, dass die inhaltlich interessanten Angebote von relativ wenigen Personen in Anspruch genommen werden. Es besteht deutliches Potential, welches trotz aktiver Bewerbung der Pflegekassen und digitaler Formate bisher kaum gesteigert werden konnte. Im Rahmen der Schulung für ehrenamtliche Helfer, die Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI erbringen, wurden im Jahr 2021 371 ehrenamtliche Helfer:innen geschult. Im Jahr 2022 wurden 43 ehrenamtliche Helfer:innen mit einem Schulungsumfang von 20 Stunden geschult. Die Auswertung für 2023 wird im April 2024 vorliegen, da die anerkannten Träger bis zum 31.03.24 ihren Tätigkeitbericht vorlegen müssen.

Zu Frage 2:

Der Senat hat keine Kenntnis darüber, wie viele pflegende Angehörige Bildungszeit für Pflegekurse beantragen. Dies liegt u. a. darin begründet, dass Bildungsveranstaltungen von Einrichtungen, die nach dem Gesetz über die Weiterbildung im Lande Bremen oder dem Bremischen Kinder-, Jugend- und Familienförderungsgesetz anerkannt sind, als anerkannt gelten, wenn sie den Anforderungen des Bildungszeitgesetzes entsprechen. Eine Übersicht über diese Bildungsveranstaltungen liegt nicht vor. Für Veranstaltungen von anderen Weiterbildungseinrichtungen kann eine Anerkennung bei der Senatorin für Kinder und Bildung beantragt werden. Eine Sichtung der hierfür angelegten Bildungszeit-Datenbank ergab, dass noch keine Anträge auf Anerkennung nach dem Bildungszeitgesetz eingereicht wurden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Statistik zu Bildungszeitveranstaltungen keine Kategorie umfasst, nach der ermittelt werden könnte, ob die Teilnehmenden der Gruppe der pflegenden Angehörigen zugeordnet werden könnten.

Zu Frage 3:

Pflegekurse für Angehörige von Demenzkranken sind – wie andere Bildungsmaßnahmen auch – grundsätzlich nach dem Bildungszeitgesetz anererkennungsfähig, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden. Im Rahmen der Antragsprüfung werden formelle sowie materielle Voraussetzungen geprüft, so z. B. die Eignung des Veranstalters, inhaltliche und zeitliche Aspekte. Im Rahmen der Eignungsprüfung ist u. a. ein extern zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nachzuweisen. Die Recherche und Prüfung der Senatorin für Kinder und Bildung ergab, dass es bislang keine speziellen Zertifizierungsverfahren für Anbietende von Pflegekursen gibt, die den Anforderungen an ein extern geprüftes Qualitätsmanagementsystem entsprechen. Anbietende müssten sich daher nach allgemein gültigen Verfahren zertifizieren lassen (z. B. Lernerorientierte Qualitätstestierung in der Weiterbildung, DIN EN ISO 9001). Mit dieser Antwort ist der Prüfauftrag im Rahmen der Nationalen Demenzstrategie als erfüllt anzusehen. Anbietende von Pflegekursen können und sollten die Anerkennung ihrer Angebote als Bildungsmaßnahme anstreben.

Anfrage 8: Wohngeldanträge von Pflegeheimbewohner:innen Anfrage der Abgeordneten Ute Reimers-Bruns, Falk Wagner, Katharina Kähler, Jörg Zager, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD vom 8. Februar 2024

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Anträge auf Wohngeld wurden in Bremen und Bremerhaven im Jahr 2023 von Bewohner:innen in Pflegeeinrichtungen gestellt?
2. Welche Erkenntnisse hat der Senat über die Berücksichtigung von Wohngeldanträgen in Informations- und Unterstützungsangeboten für Pflegeheimbewohner:innen?
3. Wie bewertet der Senat den Bedarf an Informationskampagnen zum Wohngeld, die sich gezielt an Pflegebedürftige und deren Angehörige richten?

Zu Frage 1:

In Bremen lässt sich aus dem Fachverfahren nur die Zahl der bereits bewilligten Anträge ermitteln, nicht die Zahl der eingegangenen Anträge. Bewilligt wurden im Jahr 2023 rund 400 Anträge von Bewohnerinnen und Bewohnern von Pflegeeinrichtungen.

Die Wohngeldstelle Bremerhaven teilt für 2023 die Zahl von 429 Anträgen mit, von denen 338 bewilligt und 91 abgelehnt worden sind.

Zu Frage 2:

Das Wohngeld ist eine vorrangige Leistung, wenn ein Antrag auf stationäre Hilfe zur Pflege gestellt wird. Das Amt für Soziale Dienste Bremen und das Sozialamt Bremerhaven wirken daher regelmäßig auf einen entsprechenden Wohngeld-Antrag hin.

Die Pflegestützpunkte beraten über die Möglichkeiten zur Herstellung eines Pflegesettings auch mit Blick auf die Finanzierung – und damit in Grundzügen auch zum Wohngeld. Anspruch und Höhe des Wohngeldes können dort aber nicht berechnet werden.

Die Wohngeldstelle Bremen berät zudem bei Bedarf individuell und hat darüber hinaus auch eine Online-Infoveranstaltung durchgeführt, die sich an Betreuerinnen und Betreuer von Menschen in Pflegeeinrichtungen wendet.

Auch in Bremerhaven bieten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Wohngeldstelle individuelle Beratung persönlich sowie telefonisch an.

Zu Frage 3:

Grundsätzlich begrüßt der Senat Infokampagnen zum Wohngeld. Veranstaltungen mit allgemeiner Ausrichtung sind aber wenig besucht. Aus diesem Grund präferiert der Senat Informationsangebote zum Wohngeld, die sich gezielt an das Beratungssystem der Pflege richten. Dort bekommen Pflegebedürftige und deren Angehörige alle notwendigen Informationen zur Finanzierung ihres Pflegesettings gebündelt.

Anfrage 9: Veränderung der Anzahl der Kostensenkungsverfahren für Mieten von Leistungsempfänger:innen ein Jahr nach Einführung der Karenz

Anfrage der Abgeordneten Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion

DIE LINKE

vom 8. Februar 2024

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Aufforderungen zur Mietsenkung haben die Jobcenter und Ämter für Soziale Dienste/Sozialamt im Land Bremen von Januar 2023 bis Ende Januar 2024 verschickt? (Bitte aufschlüsseln nach Quartal, Stadtgemeinde und nach Leistungsbezug SGB II oder SGB XII.)

2. In welcher Höhe wurden die Kosten der Unterkunft und Heizung, die für Leistungsberechtigte des SGB II und SGB XII von Januar 2023 bis Januar 2024 tatsächlich angefallen sind, nicht übernommen? (Bitte Werte für SGB II- und SGB XII-Empfänger:innen sowie nach Stadtgemeinden getrennt aufschlüsseln.)

3. Welche Ermessensspielräume im Hinblick auf eine individuelle Einschätzung des Richtwertes für eine angemessene Miete nach § 22 SGB II haben Sachbearbeiter:innen, welche Möglichkeiten beinhalten diese konkret und wie oft wurden diese Möglichkeiten zwischen Januar 2023 und Januar 2024 angewandt?

Zu Frage 1:

Grundsätzlich wird über die Aufforderung zur Mietsenkung keine Statistik geführt. Es ist aber anzunehmen, dass im angefragten Zeitraum keine Aufforderungen ausgesprochen wurden, weil seit der Einführung des Bürgergeldes zum Januar 2023 die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für eine Karenzzeit von einem Jahr in jedem Fall anerkannt werden.

Zu Frage 2:

Die Auswertungen zu den Leistungszahlen SGB II und SGB XII für die Stadtgemeinde Bremen erfolgen mit einer Wartezeit von drei Monaten, so dass Auswertungen bis einschließlich Oktober 2023 vorliegen.

Für die Stadtgemeinde Bremerhaven beziehen sich die Auswertungen im SGB XII auf den Zeitraum Januar bis Dezember 2023.

Auswertungen für Januar 2024 liegen nicht vor.

Im SGB II wurden im angegebenen Zeitraum in der Stadtgemeinde Bremen 98,7 Prozent der tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen. In der Summe wurden rund

2,95 Mio. EUR nicht als Kosten der Unterkunft und Heizung berücksichtigt. In der Stadtgemeinde Bremerhaven liegt die Quote bei 98,5 Prozent, das entspricht einer Summe von rund 740.000 Euro.

Im SGB XII wurden im angegebenen Zeitraum in der Stadtgemeinde Bremen 99,1 Prozent der tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen. In der Summe wurden rund 550.000 Euro nicht als Kosten für Unterkunft und Heizung berücksichtigt. In der Stadtgemeinde Bremerhaven liegt die Quote bei 99,3 Prozent, das entspricht einer Summe von rund 126.000 Euro nicht berücksichtigter Kosten.

Die Bewilligung erfolgt immer unter Berücksichtigung des Einzelfalls und dessen Konstellation. Eine Differenz zwischen tatsächlicher und anerkannter Miete ergibt sich nicht immer dadurch, dass die Miete über den Richtwerten liegt. Eine Differenz kann auch entstehen, weil zum Beispiel Nichtleistungsbeziehende und Leistungsbeziehende gemeinsam in einem Haushalt leben.

Zu Frage 3:

Grundsätzlich erfolgt eine Einzelfallprüfung anhand der Konstellation der jeweiligen Bedarfsgemeinschaft. Die Tatbestände, die zu einer individuellen Entscheidung führen können und damit Ermessensspielräume eröffnen, sind in Verwaltungsanweisungen geregelt. Eine Statistik über die Ausübung des Ermessens wird nicht geführt.

Anfrage 10: Jugendliche Trickdiebe 1

Anfrage des Abgeordneten Jan Timke und Fraktion Bündnis Deutschland vom 12. Februar 2024

Wir fragen den Senat:

1. Wie häufig sind die zwei aus Algerien stammenden Jugendlichen, die laut Pressemitteilung der Bremer Polizei vom 31. Januar 2024 (POL-HB: Nr. 0054) einen Tag zuvor wegen Trickdiebstahls („Antanzen“) dingfest gemacht wurden, in der Vergangenheit bereits polizeilich in Erscheinung getreten und um welche Art von Delikten handelte es sich (bitte die Delikte für jeden der Jugendlichen und das Alter zum Zeitpunkt des Tatverdachts gesondert auflisten)?

2. Welchen Aufenthaltsstatus haben die Jugendlichen aus Frage 1, wann sind diese Minderjährigen erstmals in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und wie viele von ihnen befinden sich in der Obhut des Jugendamtes und wann wurde die Inobhutnahme jeweils verfügt?

3. Welche Maßnahmen hat das Jugendamt konkret unternommen, um pädagogisch auf diese minderjährigen Straftäter einzuwirken, damit die kriminellen Karrieren unterbrochen werden?

Die Fragen eins bis drei werden zusammen beantwortet:

Eine der beiden genannten Personen ist zuvor zehnmal polizeilich in Erscheinung getreten, davon achtmal wegen Diebstahlsdelikten sowie jeweils einmal aufgrund eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz und das Aufenthaltsgesetz. Zur Tatzeit war die Person mit der polizeilich bundesweit geführten Personalie jeweils 17 Jahre alt.

Die andere Person ist zuvor 15-mal polizeilich in Erscheinung getreten, davon 13-mal wegen Diebstahlsdelikten sowie jeweils einmal wegen eines tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte und Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz. Bis auf ein Diebstahlsdelikt war die Person mit der polizeilich bundesweit geführten Personalie 16 Jahre alt.

Im Rahmen eines Personenfeststellungsverfahrens im Januar dieses Jahres durch das Jugendamt wurde das Alter der Personen jedoch auf 20 Jahre bzw. 23 festgelegt. Dementsprechend wurden polizeilicherseits keine weiteren, pädagogischen Maßnahmen in Bezug auf die Personen veranlasst. Die Tatermittlungen werden mit dem Ziel geführt, schnellstmöglich eine Anklage anzuregen und bei weiteren Taten wird die Polizei bei der Staatsanwaltschaft Haftbefehle wegen Wiederholungsgefahr anregen.

Informationen zu jugendamtlichen Maßnahmen im Einzelfall unterliegen dem bundesgesetzlichen Sozialdatenschutz.

Beide Personen sind im Januar 2024 nach Deutschland eingereist und haben in Bremen ein Asylgesuch geäußert. Ihre Verteilung wird aktuell geprüft.

Anfrage 11: Jugendliche Trickdiebe 2
Anfrage des Abgeordneten Jan Timke und Fraktion Bündnis Deutschland
vom 12. Februar 2024

Wir fragen den Senat:

1. Wie häufig sind die vier aus Marokko und Algerien stammenden Jugendlichen, die laut Pressemitteilung der Bremer Polizei vom 11. Februar 2024 (POL-HB: Nr: 0075) am Tag zuvor wegen Trickdiebstahls („Antanzen“) dingfest gemacht wurden, in der Vergangenheit bereits polizeilich in Erscheinung getreten und um welche Art von Delikten handelte es sich (bitte die Delikte für jeden der Jugendlichen und das Alter zum Zeitpunkt des Tatverdachts gesondert auflisten)?

2. Welchen Aufenthaltsstatus haben die Jugendlichen aus Frage 1, wann sind diese Minderjährigen erstmals in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und wie viele von ihnen befinden sich in der Obhut des Jugendamtes und wann wurde die Inobhutnahme jeweils verfügt?

3. Welche Maßnahmen hat das Jugendamt konkret unternommen, um pädagogisch auf diese minderjährigen Straftäter einzuwirken, damit die kriminellen Karrieren unterbrochen werden?

Die Fragen eins bis drei werden zusammen beantwortet:

Eine der vier genannten Personen ist zuvor dreimal polizeilich in Erscheinung getreten, davon zweimal wegen Diebstahlsdelikten und einmal wegen des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz. Zur Tatzeit war die Person mit der polizeilich bundesweit geführten Personalie jeweils 17 Jahre alt. Im Rahmen eines Personenfeststellungsverfahrens durch das Jugendamt im Februar 2024 wurde das Alter der Person jedoch auf 19 Jahre festgelegt. Dementsprechend wurden keine weiteren, pädagogischen Maßnahmen für die Person durch die Polizei veranlasst. Die Tatermittlungen werden mit dem Ziel geführt, schnellstmöglich eine Anklage anzuregen und bei weiteren Taten wird die Polizei bei der Staatsanwaltschaft Haftbefehle wegen Wiederholungsgefahr anregen.

Eine weitere Person ist zuvor fünfmal polizeilich in Erscheinung getreten, davon zweimal wegen Diebstahlsdelikten, zweimal wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz und einmal wegen des Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz. Zur Tatzeit war die Person mit der polizeilich bundesweit geführten Personalie jeweils 15 Jahre alt. Die Person befindet sich in der sogenannten Umverteilung.

Eine weitere Person ist zuvor 23-mal polizeilich in Erscheinung getreten. Zum Zeitpunkt der jeweiligen Taten war die betreffende Person nach der polizeilichen Datenlage 16 bzw. 17 Jahre alt und wurde neunmal im Zusammenhang mit Diebstählen, einmal wegen Hausfriedensbruchs und einmal wegen Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz erfasst. Wegen vier Fällen von Diebstahl, vier Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz, zweimalige Verstöße gegen das Waffengesetz sowie jeweils einen Fall von Hehlerei und Raub wurde ebenfalls ein Ermittlungsverfahren geführt. In diesem Zusammenhang fand auch eine ressortübergreifende Fallkonferenz statt.

Die letzte Person ist zuvor 94-mal polizeilich in Erscheinung getreten. Im Alter von zur Tatzeit 12 Jahren mit der polizeilich geführten Personalie davon 16-mal wegen Diebstahlsdelikten und jeweils einmal wegen Raub, Bedrohung, einem Körperverletzungsdelikt, Sachbeschädigung, Unterschlagung, Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion und des Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz und das Betäubungsmittelgesetz. Im polizeilich geführten Alter von zur Tatzeit 13 Jahren davon 31-mal wegen Diebstahlsdelikten, 14-mal wegen Raubdelikten, fünfmal wegen Körperverletzungsdelikten, sechsmal wegen des Verstoßes nach dem Betäubungsmittelgesetz, zweimal wegen Bedrohung und jeweils einmal wegen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Erpressung, Nötigung und Hausfriedensbruch. Im polizeilichen Alter von zur Tatzeit 14 Jahren davon viermal wegen Diebstahlsdelikten, zweimal wegen Raubes und jeweils einmal wegen des Verstoßes nach dem Waffengesetz und dem Betäubungsmittelgesetz. Bereits vor dem Eintritt der Strafmündigkeit der Person mit dem 14. Lebensjahr arbeiteten zahlreiche Behörden und soziale Träger, wie die Jugendhilfeeinrichtung, das Jugendamt, die Kinder- und Jugendpsychiatrie, die Staatsanwaltschaft und die Polizei, intensiv zusammen und konzipierten ein passgenaues Betreuungsangebot. Hierfür kommt auch eine „robuste“ Unterbringung in einem anderen Bundesland in Betracht. Die intensive Zusammenarbeit wird fortgeführt. Die nächste Fallkonferenz ist bereits terminiert. Dessen ungeachtet ist von der zeitnahen

Anregung eines Haftantrages auszugehen, sofern der Betroffene ein geeignetes Delikt mit dem entsprechenden Tatverdacht begeht.

Drei Personen sind zum Teil weder im Ausländerzentralregister noch im System des Migrationsamtes erfasst. Einreisen erfolgten bei zwei Personen bereits 2022. Die Personen haben zum Teil noch keinen aufenthaltsrechtlichen Status. Die vierte Person wird geduldet. Das Migrationsamt holt zu allen Fällen Erkundigungen beim Sozialressort, der Polizei und ggf. dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein, um den Sachverhalt weiter aufzuklären und den aufenthaltsrechtlichen Status aller Personen festzulegen.

Die Informationen zu jugendamtlichen Maßnahmen im Einzelfall unterliegen dem Sozialdatenschutz.

Anfrage 12: Junge Einbrecher

Anfrage des Abgeordneten Jan Timke und Fraktion Bündnis Deutschland vom 12. Februar 2024

Wir fragen den Senat:

1. Welche Staatsangehörigkeiten besitzen die 14-jährige Jugendliche sowie die beiden 13-jährigen Jugendlichen, die laut Pressemitteilung der Bremer Polizei vom 2. Februar 2024 (POL-HB: Nr: 0058) einen Tag zuvor wegen versuchten Einbruchdiebstahls dingfest gemacht wurden, wie häufig sind diese Minderjährigen in der Vergangenheit bereits polizeilich in Erscheinung getreten und um welche Art von Delikten handelte es sich (bitte die Delikte für jeden der Jugendlichen und das Alter zum Zeitpunkt des Tatverdachts gesondert auflisten)?

2. Welchen Aufenthaltsstatus haben die Jugendlichen aus Frage 1, wann sind diese Minderjährigen erstmals in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und wie viele von ihnen befinden sich in der Obhut des Jugendamtes und wann wurde die Inobhutnahme jeweils verfügt?

3. Welche Maßnahmen hat das Jugendamt konkret unternommen, um pädagogisch auf diese minderjährigen Straftäter einzuwirken, damit die kriminellen Karrieren unterbrochen werden?

Die Fragen eins bis drei werden zusammen beantwortet:

Eine der genannten Personen ist zuvor dreimal wegen Diebstahlsdelikten polizeilich in Erscheinung getreten. Zur Tatzeit war die Person mit der polizeilich geführten Personalie jeweils 14 Jahre alt. Nach Kenntnis der Polizei ist die Staatsangehörigkeit bislang ungeklärt.

Eine weitere Person ist zuvor zweimal wegen Diebstahlsdelikten polizeilich in Erscheinung getreten. Zur Tatzeit war die Person mit der polizeilichen Personalie jeweils 13 Jahre alt. Nach Kenntnis der Polizei ist die Staatsangehörigkeit bislang ungeklärt.

Die letzte Person ist zuvor einmal wegen eines Diebstahlsdeliktes polizeilich in Erscheinung getreten. Zur Tatzeit war die Person nach polizeilicher Datenlage 13 Jahre alt. Nach Kenntnis der Polizei ist die Person staatenlos.

Bei den Personen handelt es sich um sogenannte reisende Täter, die ihren Wohnort nicht in Bremen, sondern in Osterholz-Scharmbeck haben. Die Ermittlungen und jugendamtlichen Maßnahmen werden durch die dortigen Behörden geführt. Das Landeskriminalamt hat jedoch bei Durchsuchungsmaßnahmen in Osterholz-Scharmbeck unterstützt.

**Anfrage 13: Wann kommt das Deutschlandticket als Semesterticket?
Anfrage der Abgeordneten Michael Jonitz, Frank Imhoff und Fraktion der CDU
vom 13. Februar 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Welche Gruppen, Vereine, Ansprechpartner außerhalb der Verwaltung, wie zum Beispiel der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) der Universität Bremen, wurden wann zu den Verhandlungen für das Deutschlandticket im Vorfeld der Verkehrsministerkonferenz am 22. Januar 2024 in welcher Form beteiligt?
2. Wie beurteilt der Bremer Senat die zukünftige Ausgestaltung des Deutschlandtickets hinsichtlich des Datenschutzes und der Umsetzbarkeit für das Semesterticket an den Hochschulen und der Universität Bremen?
3. Welche Unterstützung vonseiten des Bremer Senats wird es für die Umsetzung des Deutschlandtickets als Semesterticket an den Hochschulen und Universitäten des Landes Bremen geben?

Zu Frage 1:

Bei dem Deutschlandticket handelt es sich um ein ÖPNV-Ticket, das von 16 Bundesländern und dem Bund je hälftig finanziert wird. Grundsätzlich gelten beim Deutschlandticket als Semesterticket dieselben Regularien wie beim Deutschlandticket. Das Deutschland-Semesterticket ist damit kein neues Ticket, sondern ein im Preis reduziertes Deutschlandticket. Insoweit standen die wesentlichen Randbedingungen des Deutschland-Semestertickets bereits fest und waren nicht zu verhandeln.

Für die Bundesländer hat das Land Sachsen federführend das Deutschlandticket als Semesterticket in einer Arbeitsgruppe vorbereitet und diesbezüglich auch Kontakte mit Studierendenverbänden gehabt.

Zu Frage 2:

Der Datenschutz wurde bei der Vorbereitung des Deutschland-Semestertickets thematisiert. Es ist Aufgabe der jeweiligen Vertragsparteien, ihn bei der individuellen Vertragsgestaltung zu beachten.

Zu Frage 3:

Vertragspartner des VBN-Semestertickets in Bremen sind die VBN GmbH und die ASten der Hochschulen und Universitäten im Land Bremen. Bislang hat es zwei Gespräche zwischen dem VBN und den ASten zur Umsetzung des Deutschland-Semestertickets gegeben. Ein Unterstützungsbedarf wird derzeit nicht gesehen.

Der Senat unterstützt ausdrücklich die Bestrebungen der Hochschulen und Universitäten im Land Bremen, in das Deutschland-Semesterticket zu wechseln.

**Anfrage 14: Bundesratsvorsitz 2025/2026
Anfrage der Abgeordneten Dr. Wiebke Winter, Susanne Grobien, Frank Imhoff und Fraktion der CDU
vom 13. Februar 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Welche inhaltlichen Schwerpunkte plant der Bürgermeister im Zuge seiner Bundesratspräsidentschaft 2025/2026?
2. Die Zusammenarbeit mit welchen Staaten steht im Fokus der Bundesratspräsidentschaft?
3. Welches Motto wird der Bürgermeister für seine Amtszeit wählen?

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet.

Zur Vorbereitung der bremischen Bundesratspräsidentschaft von November 2025 bis November 2026 fanden in der Senatskanzlei erste Arbeitstreffen statt. Im Weiteren wird eine Arbeitsstruktur aufgesetzt, die Vorschläge für die Ausgestaltung der Bundesratspräsidentschaft erarbeiten soll und dem Bürgermeister zur Entscheidung vorlegen wird. Dabei ist auch ein enger Austausch mit der Verwaltung des Bundesrats ebenso wie mit dem vorhergehenden und nachfolgenden die Präsidentschaft innehabenden Landes vorgesehen.

Insofern ist es aktuell zu früh um entsprechende Festlegungen zu treffen, auch um auf aktuelle Entwicklungen reagieren zu können.

**Anfrage 15: Einbürgerungen im Land Bremen und Situation der Migrationsämter
Anfrage der Abgeordneten Cindi Tuncel, Dariush Hassanpour, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE
vom 13. Februar 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie haben sich die Warte- beziehungsweise Bearbeitungszeiten von Einbürgerungsanträgen seit November vergangenen Jahres entwickelt (bitte durchschnittliche Zeit angeben, bis ein Antrag erstmals gesichtet wird und durchschnittliche Zeit von Einreichung bis Abschluss)?
2. Welche konkreten Fortschritte und Veränderung wurden durch das Projekt beim Senator für Inneres zur Entlastung der Mitarbeiter:innen vorgenommen, welche werden geplant?
3. Wurde seit November der Personalbedarf im Migrationsamt festgestellt und wie hoch ist dieser beziehungsweise, wenn nein, weshalb konnte der Personalbedarf nicht ermittelt werden?

Zu Frage 1:

Zwischen Antragstellung und Aufnahme der Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen können in Bremen derzeit bis zu 24 Monate und in Bremerhaven bis zu 10 Monate vergehen. In Bremen werden derzeit noch letzte Anträge aus dem I. Quartal 2022, in Bremerhaven aus dem III. Quartal 2023 zur Entscheidung vorbereitet.

Die eigentliche Bearbeitungsdauer nach Aufnahme der Prüfung kann sich je nach Einzelfall über einen kurzen Zeitraum von wenigen Wochen, aber auch über mehrere Monate und sogar mehrere Jahre erstrecken, wenn Einbürgerungsbewerberinnen oder –bewerber zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht alle Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen (z.B. wenn die erforderliche Aufenthaltsdauer noch nicht vorliegt, Sprachkenntnisse noch nicht auf dem erforderlichen Niveau vorliegen oder die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit vor der Einbürgerung noch herbeigeführt werden muss). Darüber hinaus führt die erfreuliche Zunahme der Anträge insgesamt zu einer steigenden Bearbeitungsdauer, die bundesweit festzustellen ist.

Zu Frage 2:

Das Projekt, welches eine Organisationsuntersuchung des Migrationsamtes darstellt, befindet sich in der Initialisierungsphase.

Unabhängig vom Projekt findet im Migrationsamt aber auch ein ständiger Prozess statt, bei dem Optimierungsmöglichkeiten ermittelt und - sofern möglich - kurzfristig umgesetzt werden. Zum Beispiel wird seit Anfang 2023 die Telefonie anders gesteuert, wodurch mehr Anrufe angenommen und lösungsorientierter bearbeitet werden können. Interne Prozesse bezogen auf ukrainische Staatsangehörige, aber auch unerlaubt eingereiste Personen wurde umstrukturiert, um die wenigen Ressourcen sinnvoller zu nutzen.

Zu Frage 3:

Die Personalbedarfe des Migrationsamtes auf Basis der bestehenden Situation und von rechtlichen oder tatsächlichen Sonderlagen wurden u.a. zur Phase der Haushaltsverhandlung 24/25 ermittelt. Der weiteren Bestimmung eines optimalen Personalbedarfs dient auch das Projekt der Organisationsuntersuchung.

**Anfrage 16: Mindereinnahmen durch das Rückfahren des Kraftwerks Farge
Anfrage der Abgeordneten Hartmut Bodeit, Martin Michalik, Frank Imhoff und Fraktion
der CDU
vom 19. Februar 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Mit welcher Einnahmeminderung bei der Wasserentnahmegebühr und ab wann rechnet der Senat durch das Rückfahren des Kraftwerks Farge?
2. Inwieweit wurde der zu erwartende Einnahmeausfall in den Entwürfen für den zukünftigen Haushalt 2024/2025 berücksichtigt?
3. Wie würde sich dieser vorhersehbare Einnahmeausfall auf die einzelnen Maßnahmen zum Schutz und der Sicherung von Umweltressourcen und der öffentlichen Trinkwasserversorgung nach dem Planungsentwurf des Senats für die Sondermittelverwendung sowie auf den Umweltbetrieb Bremen auswirken?

Zu Frage 1:

Für die Wasserentnahmegebühr werden für das jeweils laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen erhoben. Die endgültige Festsetzung erfolgt dann im Folgejahr auf Grundlage der tatsächlich genutzten Mengen.

Die Verbräuche des Kraftwerkes Farge im Jahr 2022 führten zu Einnahmen aus der Wasserentnahmegebühr in Höhe von 961 T€.

Im Jahr 2023 sind die Wasserentnahmen schon ab der zweiten Jahreshälfte bedeutend zurückgegangen und die Einnahmen lagen ab dem 01.01.2023 nur noch bei 602 T€.

Für 2024 werden keine signifikanten Einnahmen erwartet.

Zu Frage 2:

Die Mindereinnahme ist in der jährlichen Deputationsvorlage über die Sondermittelplanung zur Verwendung der Wasserentnahmegebühr berücksichtigt. Für 2024 wird die daraufhin angepasste Vorlage der Deputation für Umwelt, Klima und Landwirtschaft in der Sitzung am 07.03.2024 zur Zustimmung vorgelegt

Zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellungen waren die Einnahmen aus dem Kraftwerk Farge im Einnahmeanschlag der Wasserentnahmegebühr noch enthalten.

Zu Frage 3:

Die Verwendung der Wasserentnahmegebühr richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Gesamteinnahmen und der Inanspruchnahme der vorhandenen Rücklage. Daraus resultierend erfolgt eine interne Priorisierung der Ansätze der vorhandenen und eventuellen neuen Maßnahmen und Projekte.

Der erwartete Einnahmeausfall bei der Wasserentnahmegebühr wirkt sich nicht auf die Finanzierung des Umweltbetriebes Bremen aus, da die Finanzierung grundsätzlich über den allgemeinen Kernhaushalt und nicht aus Sondermitteln erfolgt.

**Anfrage 17: Wie erkennbar ist Kunst im öffentlichen Raum im Land Bremen?
Anfrage der Abgeordneten Ole Humpich, Thore Schäck und Fraktion der FDP
vom 20. Februar 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit sind Objektinformationen am Standort eines Kunstwerks Bestandteil des Konzeptes für Kunst im öffentlichen Raum?
2. Welche Stelle ist für die Gestaltung und das Verfassen von Objektinformationen zuständig, wer entscheidet über die Angemessenheit der Informationen beziehungsweise wie ist das konkrete Genehmigungsverfahren?
3. Wie bewertet der Senat sein Verfahren, um bei Kunst im öffentlichen Raum Beschädigungen oder Beeinträchtigungen des Standorts oder der Wirkung von Kunstwerken zu erkennen und zeitnah zu reagieren, und inwiefern wird Potenzial zur Verbesserung dieser Routine gesehen?

Zu Frage 1:

Die Vermittlung von Informationen über aufgestellte Kunstwerke sind im Konzept von Kunst im öffentlichen Raum essentiell. Beschilderungen stellen dabei eine wesentliche Form der Kommunikation mit dem Betrachter dar, für den sich oft die Begegnung mit Kunst erst vervollständigt, wenn Angaben zum Werk miteinbezogen werden können.

Grundsätzlich wird bei jedem Kunstwerk der Name der Künstlerin bzw. des Künstlers, Werktitel und Entstehungsjahr angegeben, in vielen Fällen werden des Weiteren Auskünfte zu Technik, Eigentümer und Stifter gegeben. Seit 2008 wird via QR-Code zusätzlich auf die Webseite „Kunst im öffentlichen Raum“ hingewiesen, die tiefergehendes Wissen über einzelne Werke und Künstler sowie Allgemeines zum Programm bereitstellt. Darüber hinaus bieten an ausgewählten Stationen die sogenannten „LauschOrte“ die Möglichkeit, über einen QR-Code eine literarisch-musikalische Einführung zum Werk zu hören.

Zu Frage 2:

Die Zuständigkeit für Kunst im öffentlichen Raum liegt beim Senator für Kultur. Dabei wird er kunstfachlich vom Landesbeirat für Kunst im öffentlichen Raum beraten, der hinsichtlich Standort, Höhe der finanziellen Mittel, Art des künstlerischen Wettbewerbs sowie Zusammensetzung der Jurys Empfehlungen ausspricht. Gestaltung und Verfassen von Objektinformationen liegen bei Kunstwerken ohne übergeordnete politischer Bedeutung in der Verantwortung des Senators für Kultur und werden mit Blick auf den Standort des Kunstwerkes und in Absprache mit den ausführenden Künstlerinnen und Künstlern verfasst und vor Ort unter Einbeziehung ggf. zuständiger Stellen wie z.B. dem ASV angebracht. Besteht, wie oftmals bei Mahnmalen und Erinnerungsorten der Fall, ein über die Kunstfachlichkeit hinausgehender politischer Kontext, bedarf es einer abgestimmten politischen Entscheidung über die Objektinformationen, da damit eine Stellungnahme Bremens und nicht des Kulturressorts zum Erinnerungsgegenstand verbunden ist.

Zu Frage 3:

In Bremen prägen über 650 Kunstwerke im öffentlichen Raum das Stadtbild. Eine flächendeckende ununterbrochene Überwachung ist nicht möglich. Neben stichprobenartigen Kontrollen, die das Kulturressort durchführt, werden Schäden an den Kunstwerken im öffentlichen Raum vor allem von Ortsämtern und engagierten Bürgerinnen und Bürgern gemeldet. Daneben sind es oft die ausführenden Künstlerinnen und Künstler selbst, deren Augenmerk in besonderer Weise auf dem Zustand ihrer Kunstwerke liegt, und die Veränderungen dem Kulturressort melden, sodass ein schnelles Handeln möglich wird. Darüber hinaus gibt es in einzelnen Stadtteilen Gespräche mit Bürgerinnen und Bürgern, die Interesse bekundet haben, sich im Rahmen einer Patenschaft für Kunstwerke im öffentlichen Raum zu engagieren und diese durch ein wachsames Auge und regelmäßige Kontrollbesuche zu schützen. Die Routinen sind insoweit hinreichend, aufgrund der erheblichen Zunahme von Vandalismus in den letzten Jahren sind die Ressourcen personell und finanziell jedoch zu gering, um alle Probleme in der gewünschten Kürze der Zeit beseitigen zu können.

Anfrage 18: Straftaten von Ausländern ohne Bleiberecht
Anfrage der Abgeordneten Julia Tiedemann, Jan Timke und Fraktion
Bündnis Deutschland
vom 22. Februar 2024

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele ausländische Staatsbürger ohne Bleiberecht hielten sich zum Stichtag 31. Dezember 2023 im Land Bremen auf und wie hat sich deren Zahl seit dem 1. Januar 2019 entwickelt? Bitte die Zahlen getrennt nach Jahren sowie Bremen und Bremerhaven aufschlüsseln.

2. Wie viele Straftaten wurden von Personen ohne Bleiberecht im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2023 im Land Bremen begangen, wie viele Personen wurden durch diese Delikte verletzt oder getötet und welche Sachschäden in welcher Gesamthöhe sind dabei entstanden? Bitte die Zahlen getrennt nach Jahren ausweisen.

3. Welche Nationalität hatten ausländische Straftäter ohne Bleiberecht im Land Bremen im unter Frage 1 genannten Zeitraum? Bitte die fünf Nationalitäten mit der höchsten Zahl an begangenen Straftaten getrennt nach Jahren aufzuführen.

Zu Frage 1:

Für die Beantwortung der Fragestellung wird der Begriff des „Bleiberechts“ dahingehend verstanden, dass er den erlaubten oder den gestatteten Aufenthalt drittstaatsangehöriger Personen während des Asylverfahrens erfasst.

Personen, deren Abschiebung ausgesetzt ist – sogenannte Geduldete – sind gemäß § 60a Abs. 3 AufenthG jedoch weiterhin ausreisepflichtig.

Demnach werden „Personen ohne Bleiberecht“ als ausreisepflichtige Personen im Lande Bremen sowie seinen Stadtgemeinden verstanden. Das schließt die Geduldeten mit ein.

Zum genannten Stichtag – den 31.12.2023 – hielten sich 3.771 ausreisepflichtige Personen im Land Bremen auf. Hiervon war in 3.267 Fällen die Abschiebung ausgesetzt, das heißt, sie wurden geduldet.

In den Jahren von 2018 bis 2019 – bei einem jeweiligen Stichtag am 31.12. – hat sich die Zahl der Ausreisepflichtigen im Land Bremen wie folgt entwickelt:

In den fünf Jahren von 2018 bis 2023 nahm im Land Bremen die Zahl der Ausreisepflichtigen um ca. 38 % zu, wobei die Zahlen bis 2022 stiegen und Ende 2023 wieder etwas gesunken sind. Im Land Bremen hielten sich 2018 2.726 Ausreisepflichtige auf, 2019 waren es 3.101 Personen, im Jahr 2020 3.437, im Jahr 2021 3.671 und im Jahr 2022 dann 3.936 Personen. Ende 2023 nahm die Zahl der Ausreisepflichtigen im Vergleich zum Vorjahr leicht ab und betrug 3.771.

Die Entwicklung in der Stadtgemeinde Bremen verläuft ähnlich – hier betrug die Zunahme knapp 39 % und es kam zu jährlichen Zuwächsen. Zu Ende 2018 hielten sich in Bremen (Stadt) noch 2.064 ausreisepflichtige Personen auf. Diese Zahl wuchs im Jahr 2019 auf 2.238, im Jahr 2020 auf 2.519, im Jahr 2021 auf 2.626 und im Jahr 2022 auf 2.825 Personen an. Ende 2023 betrug sie 2.888.

In der Seestadt Bremerhaven betrug die Zunahme von Ende 2018 auf 2023 nur ca. 14 % und war stärkeren jährlichen Schwankungen ausgesetzt. Ende 2018 betrug sie 519, 2019 dann 664, 2020 nunmehr 693 und 2021 nun 771 Personen. Zum Jahr 2022 kam es zu einer leichten Reduktion auf 728 Personen. Ende 2023 hielten sich nunmehr lediglich 593 ausreisepflichtige Personen in Bremerhaven auf.

Die Fragen 2 und 3 werden zusammen beantwortet:

Die Fragen 2 und 3 können nicht beantwortet werden, da die entsprechenden Daten nicht im Fachverfahren der Ausländerbehörden zur automatisierten Auswertung gespeichert sind.

Eine Beantwortung der vorliegenden Frage würde die Funktionsfähigkeit der beteiligten Behörden gefährden, weil hierfür mehrere tausend Akten händisch auszuwerten wären. Der Senat sieht daher von einer Beantwortung der Frage ab.

Anfrage 19: WaWe ade?

Anfrage der Abgeordneten Jan Timke und Fraktion Bündnis Deutschland vom 23. Februar 2024

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Wasserwerfer 10000 (WaWe 10) befinden sich derzeit im Bestand der Bereitschaftspolizei Bremen?
2. Wie viele der unter Ziffer 1 genannten WaWe 10 sind derzeit und seit wann in Reparatur, mit welchen Kosten für die Instandsetzung der Fahrzeuge rechnet der Senat und bis wann sollen diese defekten Einsatzmittel wieder einsatzbereit sein (bitte die Zahlen getrennt nach Fahrzeugen ausweisen)?
3. Ist bei der Bremer Bereitschaftspolizei ausreichend Personal vorhanden, um im Bedarfsfall stets alle im Bestand befindlichen WaWe 10 gleichzeitig einsetzen zu können und wenn nicht, für wie viele der Fahrzeuge steht zeitgleich die erforderliche Zahl von Beamten zur Verfügung und was sind die Gründe für die personelle Unterbesetzung in diesem Bereich?

Die Fragen eins bis drei werden zusammen beantwortet:

Die Polizei Bremen verfügt aktuell über zwei Wasserwerfer des Typs WaWe 10. Beide Fahrzeuge sind einsatzbereit.

Die Technische Einsatzeinheit der Bereitschaftspolizei verfügt über ausreichend qualifiziertes Personal zum gleichzeitigen Betrieb beider Wasserwerfer.

Anfrage 20: Bekämpfung des Drogenschmuggels über die bremischen Häfen

Anfrage der Abgeordneten Christine Schnittker, Thorsten Raschen, Frank Imhoff und Fraktion der CDU vom 27. Februar 2024

Wir fragen den Senat:

1. Wie beurteilt der Senat Umfang, Art, Vorgehensweise und Entwicklung des Drogenschmuggels über die bremischen Häfen und wie fügt sich das in die Erkenntnisse und Entwicklungen an anderen Nordsee-Häfen ein?
2. Aus welchem Grund war die Freie Hansestadt Bremen nicht an einer gemeinsamen Delegationsreise von Vertretern aus Politik und Behörden der Häfen Rotterdam, Antwerpen und Hamburg nach Kolumbien und Ecuador zur Entwicklung einer gemeinsamen Strategie gegen den Drogenschmuggel beteiligt?
3. Welche Strategie verfolgt der Senat bei der Bekämpfung des Drogenschmuggels über die bremischen Häfen im Allgemeinen und welche Rolle spielt hierbei die ressortübergreifende Arbeitsgruppe Hafensicherheit im Besonderen?

Zu Frage 1:

Die bremischen Häfen setzen sich aus den Hafengruppen Bremen sowie Bremerhaven zusammen. Überregionale Bedeutung hat vor allem der Überseehafen Bremerhaven. Die bestehenden Handelswege und das große Volumen von Warenströmen bieten jedoch auch der Organisierten Kriminalität lukrative Möglichkeiten des internationalen Warenaustausches, vor allem zur illegalen Einfuhr von Kokain.

Es ist zu konstatieren, dass europaweit ein Anstieg des Drogenschmuggels, allen voran des Kokainhandels, über die Häfen zu verzeichnen ist.

In Deutschland ist seit dem Jahr 2017 ein sprunghafter Anstieg der Sicherstellungsmengen zu verzeichnen. Auch in anderen europäischen Ländern, wie den Niederlanden und Belgien, wird eine entsprechende Entwicklung festgestellt. Im Kalenderjahr 2022 wurden in Antwerpen/Belgien 116t, in den Niederlanden/Rotterdam 59t und in Deutschland ca. 35t Kokain beschlagnahmt. In Deutschland sind insbesondere die Seehäfen Hamburg und Bremen bzw. Bremerhaven betroffen, die von Schiffen aus Südamerika angelaufen werden. Davon wurde 1t in Bremerhaven beschlagnahmt (2021: 0,36t, 2020: 1,9t, 2019: 0,1t, 2018: 0,86t, 2017: 1,34t).

Gleichzeitig wird von den Sicherheitsbehörden ein erhebliches Dunkelfeld vermutet.

Der Rauschgiftschmuggel über den Hafen zeichnet sich durch unterschiedliche Modi Operandi aus. Die häufigsten Modi Operandi sind der Beipack von Kokain in Legalware und der Verbau von Kokainpaketen in der Containerstruktur. Bei all diesen Schmuggelmethoden besteht für die Täterseite die größte Herausforderung darin, das Kokain aus dem Container zu bergen.

Die Polizei Bremen, die Ortspolizeibehörde Bremerhaven, der Zoll und die Polizei Hamburg haben diesbezüglich einschlägige Erkenntnisse zu Hafen-Innentäter:innen auch aus mehreren Ermittlungsverfahren in Bremen und Bremerhaven erlangen können. Diese fließen in die Konzepte der Sicherheitsbehörden ein.

In den Nordrange-Häfen ist in der Entwicklung des Tätervorgehens zwischenzeitlich zu beobachten, dass die Tätergruppierungen vermehrt dazu übergehen, die Betäubungsmittel erst zu bergen, wenn den Container auf legalem Weg den Hafen verlassen hat.

Zu Frage 2:

Eine Einladung an bremische Vertreter:innen aus Politik und Behörden ist nicht erfolgt. Die Senatskanzlei war auch nicht über die Reise informiert.

Zu Frage 3:

Der Wettbewerbs- und Qualitätsfaktor „Sicherer Hafen“ hat einen besonderen Stellenwert für das Land Bremen. Dementsprechend wurde im Hafenenwicklungskonzept (HEK) 2035 der sichere Hafen als Zielperspektive vereinbart und im Koalitionsvertrag die Erhöhung der Hafensicherheit im Kampf gegen die Organisierte Kriminalität vereinbart.

Bereits im Jahr 2021 wurde im Hinblick auf den zunehmenden Drogenschmuggel und zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität vom Senator für Inneres und der damaligen Senatorin für Wissenschaft und Häfen eine verstärkte Zusammenarbeit der im Hafenbereich zuständigen Sicherheitsbehörden beschlossen und die ressortübergreifende Arbeitsgruppe Hafensicherheit gegründet.

Im März 2022 wurde von Vertreter:innen der Häfen Antwerpen, Rotterdam, Zeebrügge, North Sea Ports, Dünkirchen, Hamburg und Bremen eine Erklärung unterzeichnet, wonach die Häfen bei der Bekämpfung des Drogenschmuggels verstärkt zusammen arbeiten und für gleiche Ausgangsbedingungen sorgen wollen.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat im August 22 ein Hinweisgeberportal eingerichtet, welches Hafenmitarbeitern ermöglicht, unter absolut geschützter Anonymität Hinweise zur organisierten Kriminalität im Hafen zugeben.

Das Landeskriminalamt Bremen ist zudem neben dem Zollkriminalamt, dem Zollfahndungsamt Hamburg, dem Landeskriminalamt Hamburg und dem Landeskriminalamt Hannover, unter Leitung des Bundeskriminalamtes, Mitglied in dem ISF-geförderten Projekt „Infiltration der Nordseehäfen durch OK-Strukturen“ (INOK), welches die Eindämmung der Kokaineinfuhr über die europäischen Nordseehäfen zum Ziel hat.

Im Jahr 2023 erfolgte zwischen der Ortspolizeibehörde Bremerhaven und dem Zollkriminalamt zudem die Einrichtung einer Gemeinsamen Ermittlungsgruppe Rauschgift.

Bremen ist an der Europäischen Hafenallianz beteiligt, die Teil des EU-Fahrplans zur Bekämpfung des Drogenhandels und der organisierten Kriminalität ist und am 24. Januar 2024 in Antwerpen ins Leben gerufen worden ist.

Die ressortübergreifende Arbeitsgruppe Hafensicherheit verfolgt gemeinsam eine koordinierte Umsetzung von Zielen aus den vorgenannten Aufgabenfeldern.

Anfrage 21: Nur Teile der Koalition im Rausch? Innensenator schreibt Brandbrief an die Bundesinnenministerin
Anfrage der Abgeordneten Sina Dertwinkel, Marco Lübke, Frank Imhoff und Fraktion der CDU
vom 27. Februar 2024

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit begrüßt der Senat den Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur geplanten Legalisierung von Cannabis, die zum 1. April 2024 in Kraft treten soll?
2. Welchen Einfluss haben die Stellungnahmen der Bundesärztekammer, des Richterbundes, führender Verbände der Kinder- und Jugendmediziner, der Bund Deutscher Kriminalbeamter sowie des Berufsverbands der Lehrkräfte und Pädagogen, die allesamt die Cannabis-Legalisierung sehr kritisch sehen, auf die Meinungsbildung des Senats in diesem Zusammenhang?
3. Wie beurteilt der Senat den Brief des Senators für Inneres an die Bundesinnenministerin, in dem er gravierende negative Auswirkungen erwartet und inwieweit sieht der Senat ebenfalls die Gefahr, dass die organisierte Kriminalität bei der geplanten Cannabis-Legalisierung zunimmt?

Die Fragen eins bis drei werden zusammen beantwortet:

Der Senat wird sein Abstimmungsverhalten zu dem Gesetzentwurf unmittelbar vor der entsprechenden Sitzung des Bundesrats festlegen.

Die Stellungnahmen der in der Fragestellung genannten Institutionen wurden durch verschiedene Ressorts zur Kenntnis genommen. Die in den Stellungnahmen enthaltenen Aspekte und auch weitere Stellungnahmen von Behörden und Verbänden fließen in die Abwägungen des Senats zur konkreten Umsetzung des Gesetzes ein.

Der Brief des Vorsitzenden der Innenministerkonferenz stellt ausschließlich die Bedenken ihrer Mitglieder dar. Die Mitglieder des Senats legen ihr jeweiliges Abstimmungsverhalten in den Fachministerkonferenzen in alleiniger Kompetenz fest.

Anfrage 22: Bürokratieabbau und Entlastung: Welche Pläne hat der Senat für das Bremische Solargesetz?
Anfrage der Abgeordneten Martin Michalik, Frank Imhoff und Fraktion der CDU
vom 27. Februar 2024

Wir fragen den Senat:

1. Wie ist der aktuelle Stand der Prüfung und der Ideen zur Einrichtung eines Förderprogramms begleitend zum Bremischen Solargesetz?
2. Bis wann beabsichtigt der Senat, diese Prüfung abzuschließen?
3. Wie will der Senat den bürokratischen Nachweisaufwand für Bürgerinnen und Bürger in solchen Fällen auf ein Minimum reduzieren, bei denen die Installation einer Solaranlage im Zusammenhang mit dem Bremischen Solargesetz technisch oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, zum Beispiel bei manchen Reihen- und Mittelhäusern?

Zu Frage 1:

Gemäß Beschluss des Senats vom 21. März 2023 sollen die Verpflichtungen nach dem Bremischen Solargesetz von einem Förderprogramm begleitet werden, um „jene Härten abzufedern (...), die nicht durch Angebote des Bundes abgedeckt werden“.

Zu berücksichtigen ist zunächst, dass das Bremische Solargesetz Ausnahmen und Befreiungen in Fällen von Unwirtschaftlichkeit und unzumutbaren Härten vorsieht. Hierunter fallen auch fehlende finanzielle Mittel oder Finanzierungsmöglichkeiten.

Das im Senatsbeschluss vorgesehene Förderprogramm soll daher solche Fälle abdecken, bei denen eine Finanzierung z. B. über bestehende KfW-Förderprogramme nicht sichergestellt werden kann. Inhaltlich handelt es sich damit nicht um ein klassisches Photovoltaik-Förderprogramm, sondern um eine Ermöglichungsfinanzierung für betroffene Eigentümer:innen im Land Bremen, deren Umsetzung zu marktüblichen Finanzierungsbedingungen aktuell durch das zuständige Fachressort geprüft wird.

In Bezug auf klassische Photovoltaik-Förderprogramme ist die Prüfung dahingehend abgeschlossen, als dass eine direkte wirtschaftlich sinnvolle Förderung von Photovoltaikanlagen nicht zulässig ist. Dies ergibt sich additiv aus zwei wesentlichen Sachverhalten. Zum einen sind Zuwendungen an Stellen außerhalb der Verwaltung unzulässig, soweit eine Verpflichtung zur Installation einer Photovoltaikanlage besteht. Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn die Erfüllung bestimmter Zwecke ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann, was aber durch die ordnungsrechtliche Verpflichtung im BremSolarG sichergestellt ist. Zum anderen regelt das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) die standardisierte Förderung von Photovoltaikanlagen, namentlich durch die Zahlung einer gesetzlich festgelegten und damit garantierten Einspeisevergütung für die Einspeisung von Strom aus solchen Anlagen in das öffentliche Stromnetz. Eine darüber hinaus gehende Förderung ist rechtlich kritisch zu betrachten, weil die Spielräume, die über die Förderung nach dem EEG hinaus bestehen, wegen des Verbots der Doppelförderung nach § 80a EEG gering sind. Danach darf die Summe der Einnahmen aus Investitionszuschüssen, Zahlungen nach dem EEG und den Veräußerungserlösen der erzeugten Energie die Ausgaben in Form der Stromgestehungskosten nicht übersteigen. Diese unwirtschaftlichen Anlagen fallen aber nach dem BremSolarG nicht unter die Solarpflicht. Darüber hinaus wären nur Anlagen ohne EEG-Vergütung, so genannte Inselanlagen, förderfähig. Diese erweisen sich häufig als unwirtschaftlich. Die Rückflüsse sind meist ähnlich oder niedriger als bei der EEG-Förderung, sie fließen nur früher, so dass Bremer Fördergeld hier die EEG-Förderung ersetzen würde.

Zu Frage 2:

Das Bremische Solargesetz ist am 24. Mai 2023 in Kraft getreten. Für die praktische Umsetzung des Gesetzes sollten eine Reihe von relevanten Regelungen durch eine Rechtsverordnung erfolgen (§ 9). Im Zuge der Arbeiten an der Vorbereitung des Vollzugs des Gesetzes hat sich an Stelle einer Verordnung jedoch eine Änderung des Gesetzes mit einer Vereinfachung und Konkretisierung der Regelungen zu den nach dem Gesetz vorgesehenen Verpflichtungen und dem Vollzugsverfahren als sinnvoller gezeigt. Auf diesem Weg kann eine einheitliche, gestraffte und praktikablere Regelung der inhaltlich weitgehend unveränderten Solarpflicht erreicht werden. Bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft ist deshalb ein Gesetzentwurf erarbeitet worden, zu dem in Kürze eine Anhörung der betroffenen Ressorts und Verbände durchgeführt werden wird. Ein Schwerpunkt des Entwurfs ist, die Vollzugsanforderungen angemessen, aber mit möglichst geringem Aufwand auszugestalten. Unter anderem soll nach dem Entwurf der Vollzugsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung durch einen Katalog von klar definierten Ausnahmeregelungen, für die keine behördliche Entscheidung vorgesehen ist, begrenzt werden. Ausnahmen ohne behördliche Entscheidung sind für bestimmte Fälle bereits aktuell im Bremischen Solargesetz vorgesehen.

Anfrage 23: Bearbeitung der Anträge auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Anfrage der Abgeordneten Dariush Hassanpour, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE vom 27. Februar 2024

Wir fragen den Senat:

1. Der Senat hat für den Stichtag 12. Oktober eine Wartezeit von vier Monaten angegeben, während der Menschen auf die Bearbeitung ihres Antrages auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz warten müssen. Wie hat sich die durchschnittliche Wartezeit zwischen der Antragstellung und der Leistungsgewährung seit dem 12. Oktober 2023 entwickelt?
2. Welche Maßnahmen plant der Senat oder hat diese bereits ergriffen, um die Zeit zu reduzieren, während der Menschen auf existenzsichernde Leistungen warten müssen?
3. Wie bewertet der Senat die Möglichkeit von Abschlagszahlungen und/oder den Einsatz von Verwaltungs-Poolkräften, um den Bearbeitungsstau kurzfristig abzubauen, eine zeitnahe Auszahlung der Grundsicherungsleistungen zu gewährleisten und Gerichtsverfahren zu vermeiden?

Zu Frage 1:

Im zweiten Halbjahr 2023 lagen die Zugangszahlen der geflüchteten Menschen auf einem außergewöhnlich hohen Niveau, mit Spitzen bis zu 1.100 Personen pro Monat. Die Leistungsanträge mussten derweil vom Amt für Soziale Dienste im Rahmen der bestehenden Organisation und Personalkapazitäten abgearbeitet werden. Aus diesem Grund war der Aufbau von Rückständen unvermeidlich, sodass sich die Bearbeitungsdauer von vier auf durchschnittlich fünf Monate erhöht hat.

Zu Frage 2:

Für die Planung weiterer Maßnahmen sind die Ergebnisse der laufenden Haushaltsverhandlungen abzuwarten. In den Bearbeitungsabläufen im Fachdienst Flüchtlinge, Integration und Familien werden fortlaufend kleinere Anpassungen vorgenommen, um den enormen Anforderungen besser begegnen zu können. Aktuell wird der Fachdienst Flüchtlinge, Integration und Familien durch drei Mitarbeitende einer anderen Organisationseinheit des Amtes im Aufgabenfeld unterstützt.

Zu Frage 3:

Eine Abschlagszahlung ist nicht praktikabel, da dafür grundsätzlich die gleichen Arbeitsschritte zu vollziehen sind, wie für eine gesamte Auszahlung.

Die Unterstützung durch Poolkräfte der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt und Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, die im Nachwuchskräftepool des Senators für Finanzen beschäftigt werden, ist grundsätzlich vorstellbar und erwünscht, sofern diese zur Verfügung stehen. Zu berücksichtigen bliebe, dass aufgrund des Einarbeitungsaufwands auch ein längerfristiger Einsatz sowie eine dauerhafte Anschlussperspektive im Amt für Soziale Dienste sichergestellt sein müsste. Mit Blick auf die Gesamtrückstände und den im Jahresverlauf zu erwartenden Anstieg der Zugangszahlen ist jedoch auch festzustellen, dass eine Abdeckung des Bedarfs allein durch Poolkräfte nicht möglich sein wird.

**Anfrage 24: Nebelkerze oder reale Gefahr: Wird Deutschland durch Lieferung des Taurus-Marschflugkörpers zur Kriegspartei in der Ukraine?
Anfrage der Abgeordneten Dr. Wiebke Winter, Frank Imhoff und Fraktion der CDU
vom 28. Februar 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Worin ist nach Einschätzung des Senats die derzeitige Gefahr begründet, dass die Bundesrepublik Deutschland zur Kriegspartei im Ukraine-Krieg wird, wenngleich sie doch bereits in der Vergangenheit unter anderem schwere Kampfpanzer und auch weitreichende Artilleriesysteme an die ukrainischen Streitkräfte geliefert hat?
2. Welche militärischen, politischen und diplomatischen Parameter sind im Verständnis des Senats maßgeblich dafür, um per Definition des Völkerrechts als Kriegspartei zu gelten und was wäre in der Folge im konkreten Fall des Ukraine-Kriegs ein grenzüberschreitender Akt?
3. Inwieweit teilt der Senat die Einschätzung des Präsidenten des Senats, dass eine Lieferung des Taurus-Marschflugkörpers an die Ukraine die Bundesrepublik Deutschland zur Kriegspartei machen würde und an welcher militärischen Fähigkeit des besagten Waffensystems macht er diese Zuschreibung fest?

Die Fragen eins bis drei werden zusammen beantwortet:

Der Senat ist in seiner Haltung zum völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine stets drei leitenden Überzeugungen gefolgt:

- Solidarität mit der Ukraine, was die Aufnahme und Integration schutzsuchender Menschen im Land Bremen ebenso einschließt wie Hilfe für die unter dem Angriffskrieg Russlands leidenden Menschen vor Ort.
- Agieren und Unterstützen Deutschlands im Schulterschluss mit den Bündnispartnern, damit die Ukraine ihre staatliche Souveränität dauerhaft wahren bzw. wiederherstellen kann
- Orientierung an der Maßgabe, dass Deutschland nicht Kriegspartei wird.

Diese Haltung kommt in der Äußerung des Präsidenten des Senats in den sozialen Medien zum Ausdruck. Für die darüberhinausgehende Beurteilung konkreter militärischer und völkerrechtlicher Fragestellungen ist der Senat weder zuständig, noch liegen ihm hierzu Informationen vor.

**Anfrage 25: Posting von Olaf Zimmer (DIE LINKE) zur RAF-Terroristin Klette
Anfrage des Abgeordneten Jan Timke und Fraktion Bündnis Deutschland
vom 28. Februar 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, dass der Bürgerschaftsabgeordnete Olaf Zimmer der Bremer Regierungspartei DIE LINKE die in der ZDF-Sendung Aktenzeichen XY ausgestrahlte Öffentlichkeitsfahndung nach der kürzlich festgenommenen RAF-Terroristin Daniela Klette in einem Posting auf Facebook am 28. Februar 2024 als „Menschenhatz“ bezeichnete und macht sich der Senat diese Äußerung zu Eigen?
2. Wie bewertet der Senat die kürzlich erfolgte Festnahme der seit Jahrzehnten gesuchten Daniela Klette, die der dritten Generation der linken Terrororganisation RAF zugerechnet wird und der diverse schwere Straftaten zur Last gelegt werden, und besteht über diese Bewertung innerhalb der Regierungskoalition Konsens?
3. Waren Bremer Sicherheitsbehörden in die am 26. Februar 2024 erfolgte Festnahme von Frau Klette direkt oder indirekt involviert und wenn ja, welche Behörden waren beteiligt und in welcher Form?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet:

Im Februar dieses Jahres intensivierten die Staatsanwaltschaft Verden und das LKA Niedersachsen medienwirksam die Öffentlichkeitsfahndung nach Daniela Klette, Ernst-Volker Staub und Burkhard Garweg. Zur Festnahme von Daniela Klette führten schließlich Informationen, die sich aus den umfangreichen Ermittlungen dieser Behörden ergeben hatten.

Der Senat bewertet nicht Äußerungen von Abgeordneten zum Sachverhalt. Er begrüßt ausdrücklich den Fahndungserfolg der Ermittlungsbehörden.

Zu Frage 3:

Die Polizeivollzugsbehörden im Land Bremen waren institutionell nicht an der am 26. Februar 2024 erfolgten Festnahme von Frau Klette beteiligt. Ein Beamter der Polizei Bremen hospitierte jedoch am Ereignistag zufällig bei der Polizei Berlin und war in diesem Zusammenhang nach der Festnahme an dem Einsatz beteiligt.

Anfrage 26: Wie wird in Bremen das zeitweise Fangverbot zum Schutz des Europäischen Aals sichergestellt?

Anfrage der Abgeordneten Philipp Bruck, Dr. Henrike Müller und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 29. Februar 2024

Wir fragen den Senat:

1. Wo in Bremen und Bremerhaven und in welchen Zeiträumen ist der Fang des Europäischen Aals für welche Personengruppen (bitte differenziert nach gewerblicher Nutzung, Nebenerwerb und Freizeit) verboten beziehungsweise unterliegt bestimmten Schonzeiten?
2. Was unternimmt der Senat, um sicherzustellen, dass das geltende Fangverbot zum Schutz des Europäischen Aals sowohl im Rahmen der gewerblichen Fischereitätigkeit, bei der der Aal in allen Lebensstadien entweder als Zielart befischt oder als Beifang gefangen wird, als auch im Bereich der Nebenerwerbs- und der Freizeitfischerei eingehalten wird?
3. In welcher Form und wie häufig haben hierzu im letzten Jahr Kontrollen stattgefunden, welche Fälle sind dem Senat bekannt, bei denen das Verbot nicht eingehalten wurde, und welche Konsequenzen hatte dies?

Zu Frage 1:

Für die Freizeitfischerei besteht ein ganzjähriges Fangverbot in Küsten- und Brackgewässern. Für die Erwerbsfischerei besteht dieses Fangverbot in den Küsten- und Brackgewässern zurzeit vom 15. September 2023 bis zum 14. März 2024. Das Fangen oder Anbordhalten von Europäischem Aal ist in diesem Zeitraum verboten.

Das Gebiet der Küsten- und Brackgewässer befindet sich in Höhe der Einmündung der Hunte in die Weser seewärts.

Das Aalfangverbot gilt somit nicht für den Bereich von Farge bis zur Pacht 4 in Höhe Hemelingen. Ein Aalfangverbot für einen überwiegenden Teil der Weser besteht somit weder für die Freizeit- und für die Erwerbsfischerei.

Das Fischeramt Bremen, welches Gastkarten für die Befischung der Weser verkauft, hat sich ein freiwilliges dreimonatiges Aalfangverbot innerhalb des Verbotszeitraumes vom 15. September 2023 bis zum 14. März 2024 auferlegt. Käufern der Gastkarten ist es untersagt in diesem Zeitraum auf Aal zu fischen.

Zu Frage 2:

Kontrollen im Bereich der Fischerei werden grundsätzlich durch die Polizei, die Wasserschutzpolizei und die ca. 50 ehrenamtlich tätigen Fischereiaufseher aus den Vereinen durchgeführt.

Zu Frage 3:

Kontrollen im Bereich der Fischerei finden regelmäßig statt. Es handelt sich um Kontrollen im gesamten Fischereibereich und nicht zu einer bestimmten Fischart.

Zahlen zu den durchgeführten Kontrollen liegen nicht vor. Die Zahl der Kontrollen liegt schätzungsweise bei mindestens 500 pro Jahr.

Verstöße im Bereich des Aalfangverbots sind nicht bekannt.